

# **Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien im Rahmen des Stipendienprogrammgesetzes (StipG) an der Technischen Universität Braunschweig**

Das Präsidium hat am 21.05.2025 die nachfolgende Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien im Rahmen des Stipendienprogrammgesetzes (StipG) an der Technischen Universität Braunschweig vom 22.06.2011 beschlossen.

## **§ 1 Stipendienzweck und Transparenzgebot**

- (1) Zweck der Stipendien ist gemäß §1 Abs. 1 StipG die Förderung von begabten Studierenden der Technischen Universität Braunschweig, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
- (2) Die Grundsätze des Auswahlverfahrens werden den privaten Mittelgebern und Studierenden transparent gemacht.

## **§ 2 Stipendienanzahl und -Finanzierung**

- (1) Das Deutschlandstipendium ist ein Matching-Funds-Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die Stipendiumsumme finanziert sich hälftig aus Spenden von Fördernden, die durch die Universität jährlich eingeworben werden kann und einer Kofinanzierung des Bundes in gleicher Höhe. Die Verwendung von TU eigenen Finanzmitteln für diesen Zweck ist ausgeschlossen.
- (2) Die maximale Stipendienanzahl an der TU Braunschweig wird vom BMBF jährlich neu festgelegt.

## **§ 3 Förderungshöchstdauer; Sonderregelungen**

- (1) Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Studierende,
  - a. die zum Zeitpunkt der angestrebten Förderung innerhalb der Regelstudienzeit des Studiengangs studieren, für den die Bewerbung erfolgt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist abweichend von Satz 1 auf Antrag antragsberechtigt, wer die Regelstudienzeit um höchstens zwei Fachsemester überschritten hat; ein wichtiger Grund liegt vor bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:
    - i. der Pflege und Erziehung von Kindern,
    - ii. eigener Behinderung oder schwerer Erkrankung,
    - iii. der Pflege eines nahen Angehörigen,
    - iv. weitere schwerwiegende Gründe.

Die Berücksichtigung eines zu einer Studienzeitverlängerung führenden Umstands ist ausgeschlossen, sofern die oder der Studierende auf Grund dieses Umstandes beurlaubt war.

Die Förderungsfähigkeit entfällt sobald die Antragsberechtigung auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer entfällt.

b. zu Beginn des Bewilligungszeitraums nicht beurlaubt sind.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Auszahlung des Stipendiums auch in Zeiten einer Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerber\*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen sowie ggf. Nachweise zu erbringen.
- (2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin\* der Stipendiat alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat erklärt mit der Annahme des Stipendiums die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen oder zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat mit der Annahme des Stipendiums die Pflicht, gegenüber der TU Braunschweig folgende Daten anzugeben: Name, Vorname, Meldeanschrift mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer (11-stellige Steuer-ID) und Emailadresse, damit die TU Braunschweig der Mitteilungspflicht an die Finanzbehörde über Zahlungsempfänger entsprechend der Mitteilungsverordnung zu § 93a Abgabenordnung nachkommen kann. Die Stipendiatin oder der Stipendiat nimmt zur Kenntnis, dass die v.g. Daten aufgrund der gesetzlichen Pflicht an das Finanzamt weitergegeben werden müssen.

#### **§ 5 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Technische Universität Braunschweig schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite <https://www.tu-braunschweig.de/stipendien/deutschlandstipendien/bewerbung> die Deutschlandstipendien einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester aus. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über das Stipendienportal (<https://stipendien.tu-braunschweig.de>).
- (2) Bewerben kann sich, wer an der Technischen Universität Braunschweig gleich welcher Fachrichtung immatrikuliert ist oder vor der Aufnahme des Studiums an der TU Braunschweig steht. Promotions- und Weiterbildungsstudierende sind von der Förderung durch das Deutschlandstipendium ausgeschlossen. Geförderte müssen bei Förderbeginn als Studierende an der TU Braunschweig eingeschrieben sein.

- (3) Unvollständige, sowie nicht form- oder fristgerecht eingegangene Bewerbungen sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen und führen zu einer Ablehnung der Bewerbung. Bei Studierenden in einem 2-Fach-Studiengang wird im Auswahlverfahren nur das erste Studienfach berücksichtigt. Studierende die in zwei Studiengängen eingeschrieben sind, müssen bei der Bewerbungsabgabe den bei der Auswahl zu berücksichtigenden Studiengang angeben.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Ein Auswahlverfahren findet jeweils zum Wintersemester statt. Nur fristgerecht vorliegende und vollständige Unterlagen werden berücksichtigt.
- (2) Die in der Bewerbung gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch sind in einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen. Auf Verlangen sind Nachweise im Original vorzulegen.
- (3) Die Auswahl der Stipendiat\*innen erfolgt in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in einem Nachrückverfahren. Die Auswahl erfolgt auf Basis von Ranglisten.
- (4) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach Begabung und Leistung in Kombination mit Kriterien der nachfolgenden Gruppen:
- a. besondere Tätigkeiten (Anlage 2),
  - b. gesellschaftliches Engagement (Anlage 3) und
  - c. besondere Umstände (Anlage 4).
- (5) Zur Erstellung der Ranglisten wird für jede\*n Bewerber\*in eine Verfahrensnote festgestellt. Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Ausgangsnote (Anlage 1), die wie folgt verbessert wird. Für jedes nachgewiesene Kriterium, das in den Anlagen 2-4 aufgeführt ist, wird die Ausgangsnote um den in den Anlagen 2-4 aufgeführten Wert verbessert, jedoch bei Nachweis mehrerer Kriterien der Gruppe
- a. „besondere Tätigkeiten“ höchstens um den Wert 0,2,
  - b. „gesellschaftliches Engagement“ höchstens um den Wert 0,4 und
  - c. „besondere Umstände“ höchstens um den Wert 0,4.

Besteht Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Ausgangsnote; danach entscheidet bei Rangleichheit das Los.

- (6) Die Vergabe der Stipendien erfolgt getrennt nach Fakultäten. Der Anteil der Fakultäten errechnet sich aus dem Anteil der Anzahl von Studierenden einer Fakultät an der Gesamtstudierendenanzahl.
- (7) Die Stipendienvergabe kann getrennt nach Bewerberart im Sinne der Anlage 1 oder für mehrere Bewerberarten im Sinne der Anlage 1 gemeinsam erfolgen.
- (8) Die Auswahl der Stipendiat\*innen wird von einem Auswahlgremium der TU Braunschweig vorgenommen, welches vom Präsidium eingesetzt wird. Dem Auswahlgremium gehören mindestens drei Mitglieder der Hochschule an, darunter mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrendengruppe.

## **§ 7 Ausschluss von Doppelförderung**

Eine Förderung in diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin\*der Bewerber eine andere leistungs- oder begabungsabhängige Förderung von mehr als 30 Euro pro Monat während des angestrebten Förderzeitraums erhält.

## **§ 8 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Förderung wird in monatlichen Raten von je 300,00 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von 2 Semestern bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (3) Die Stipendienvergabe erfolgt einkommensunabhängig.
- (4) Während studienrelevanter Auslandsaufenthalte wird das Stipendium innerhalb des Bewilligungszeitraums weitergezahlt. Während einer Beurlaubung aus anderen Gründen wird das Stipendium nicht gezahlt. Wurde die Förderung aufgrund einer Beurlaubung unterbrochen, kann sie weitergeführt werden, sobald die Stipendiatin\*der Stipendiat das Studium wiederaufnimmt. In diesem Fall muss die Stipendiatin\* der Stipendiat eine Anpassung des Bewilligungszeitraums beantragen.
- (5) Bei einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum von 2 Semestern verlängert sich jedoch nicht.
- (6) Die Stipendiat\*innen sind zu keiner Gegenleistung für den privaten Mittelgeber verpflichtet. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- (8) Entfällt die Förderfähigkeit, kann das Stipendium jederzeit fristlos aufgehoben werden.
- (9) Mit der Annahme des Stipendiums geht die Stipendiatin\*der Stipendiat gegenüber der Technischen Universität Braunschweig folgende Verpflichtungen ein:
  - a. Alle für die Gewährung des Stipendiums bedeutsamen Sachverhalte und ggf. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
  - b. Gemäß StipG werden die anonymisierten Daten der Stipendiat\*innen jährlich evaluiert.
  - c. Die Stipendiatin\*der Stipendiat erklärt sich mit den hier genannten Regelungen einverstanden.

## **§ 9 Bewilligung**

- (1) Die vom Präsidium eingesetzten Auswahlgremien bewilligen die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Sofern ein Stipendium vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet oder widerrufen wird, kann dieses Stipendium für den Rest des Bewilligungszeitraums auf die ranghöchste

Bewerberin\*den ranghöchsten Bewerber übertragen werden, die oder der bislang kein Stipendium erhalten hat.

- (2) Die Vergabeentscheidungen werden über Bewilligungsbescheide bekannt gegeben.
- (3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin\*der Stipendiat an der TU Braunschweig immatrikuliert ist.
- (4) Die Stipendien werden erforderlichenfalls rückwirkend zum 1. Oktober eines jeden Jahres bewilligt.

### **§ 10 Förderungshöchstdauer und Ende des Bewilligungszeitraums**

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
  - a. die letzte Prüfungsleistung absolviert hat,
  - b. das Studium abgebrochen hat,
  - c. den Studiengang gewechselt hat oder
  - d. exmatrikuliert wird.
- (2) Das Stipendium endet ferner mit Erreichen der Förderungshöchstdauer oder dem Wegfall der Förderungsfähigkeit. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (3) Studierende können die Verlängerung ihrer Förderungshöchstdauer beantragen, wenn sich ihre Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen verlängert (siehe §4 Abs1 a).
- (4) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.
- (5) Während einer Beurlaubung (mit Ausnahme einer Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland) wird das Stipendium unterbrochen. Mit Fortsetzung des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird das Stipendium für den Rest des entsprechend anzupassenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (6) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Studierende den o.g. Bewerbungsprozess erneut durchlaufen. Sie können bis zum Ende der Förderungshöchstdauer mehrere Stipendien nacheinander erhalten.

### **§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheids**

Die Technische Universität Braunschweig kann das Stipendium unter folgenden Bedingungen widerrufen und gezahlte Stipendienmittel ganz oder teilweise zurückfordern:

- (1) Das Stipendium wurde durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, wurden nicht mitgeteilt.
- (2) Die Stipendiatin oder der Stipendiaten hat ihre oder seine Berichtspflicht nicht erfüllt.

## **§12 Sonstiges**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 22.06.2011 (HÖB Nr. 765 vom 23.06.2011) außer Kraft.

## Anlage 1 - Ausgangsnote

Die Ausgangsnote errechnet sich folgendermaßen:

<b>Art der Bewerberin oder des Bewerbers zu Beginn des Förderzeitraums</b>	<b>Ausgangsnote</b>
Studierende im 1. oder 2. Fachsemester in einem Bachelor- und Staatsexamens-Studiengang	Note der Hochschulzugangsberechtigung / Abiturnote (bei der Erlangung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung die ins deutsche Notensystem umgerechnete Note)
Studierende ab dem 3. Fachsemester in einem Bachelor- oder Staatsexamens-Studiengang	Durchschnittsnote des Bachelorstudiums oder des Staatsexamensstudiums zum Ende des vorhergehenden Wintersemesters
Studierende im 1. oder 2. Fachsemester in einem Masterstudiengang	Note des Bachelorabschlusses (bei Abschluss eines ausländischen Bachelorstudiums die ins deutsche Notensystem umgerechnete Note)
Studierende ab dem 3. Fachsemester in einem Masterstudiengang	Durchschnittsnote des Masterstudiums zum Ende des vorhergehenden Wintersemesters

## Anlage 2 - Besondere Tätigkeiten

Die besonderen Tätigkeiten dürfen zu Beginn des Förderzeitraums (d.h. 1.10. eines Jahres) nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Ein fachlich einschlägiges Praktikum muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen. Abweichend hiervon ist eine Berufsausbildung zeitlich unbefristet zu berücksichtigen

<b>Kriterien</b>	<b>Wert</b>
Auszeichnung oder Preis	0,1
Fachpraktikum (im Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres)	0,1
Berufsausbildung	0,1
Sonstiges (andere besondere Tätigkeiten können berücksichtigt werden, sofern sie nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens den oben genannten Tätigkeiten entsprechen.)	0,1

### Anlage 3 - Engagement

Das Engagement muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen und darf zu Beginn des Förderzeitraums (d.h. 1.10. eines Jahres) nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Abweichend hiervon ist ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr sowie der Wehrdienst und Wehersatzdienst zeitlich unbefristet zu berücksichtigen.

<b>Kriterien</b>	<b>Wert</b>
Gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement	0,1
Mitarbeit in fachorientierten studentischen Vereinigungen	0,1
Mitarbeit in besonderen studentischen Projekten	0,1
Wehrdienst, Wehersatzdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr	0,1
Sonstiges (anderes Engagement kann berücksichtigt werden, sofern es nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens den oben genannten Tätigkeiten entspricht)	0,1

#### Anlage 4 - Besondere Umstände

<b>Kriterien</b>	<b>Wert</b>
Chronische Krankheit oder Behinderung der oder des Studierenden	0,1
Pflege und/oder Betreuung eines nahen Angehörigen (Eltern, Kind, (Ehe-) Partner, Großeltern, Ur-Großeltern)	0,1
Erstakademiker*in	0,1
Fluchthintergrund	0,1
Sonstiges (andere Umstände, sofern sie nach Art und Bedeutung wenigstens den oben genannten Umständen entsprechen)	0,1